

#### S a t z u n g über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat/ Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBI. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBI. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBI. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBI. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt in ihrer Sitzung am 11.07.2024 nachstehende

#### S a t z u n g über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat/ Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt

beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätten haben nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Altenstadt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Zur Unterstützung der Kindertagesstätten und zur Gewährung des Anhörungsrechts der Erziehungsberechtigten werden die nachfolgenden Gremien gebildet:



- 1. Elternbeirat der jeweiligen Kindertagesstätte
- 2. Gesamtelternbeirat

# § 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätten besuchenden Kinder, bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt (§§ 1626 ff. BGB).
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind ebenfalls die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Altenstadt, sowie Mitarbeiter der Kindertagesstätten (in dem sie tätig sind), sind ebenfalls nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben zusammen eine Stimme pro Kind, welches vertraglich in der Einrichtung aufgenommen ist.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen von einem stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirats ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

### § 3 Einberufung Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirats einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätten fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung.

# § 3a Einberufung und Sitzungen Gesamtelternbeirat

(1) Die konstituierende Sitzung wird durch die Gemeinde einberufen.



- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt die Gemeindeelternvertretung einen Vorstand gem. § 2 Abs. 5. In der ersten Sitzung nach der Konstituierung gibt sich die Gemeindeelternvertretung eine Geschäftsordnung.
- (3) Nach der Konstituierung wird die Gemeindeelternvertretung durch den/die Sprecher(in), in Abstimmung mit der Gemeinde, jährlich mindestens zweimal einberufen.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich und/ oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung; der Tag der Sitzung und der Tag des Versands der Einladung z\u00e4hlt hierbei nicht mit.
- (5) Die Gemeindeelternvertretung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesamtelternvertretung dies verlangt.
- (6) Bei Verhinderung wird von den Mitgliedern eine Absage der Teilnahme erwartet.
- (7) Die Gemeindeelternvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (8) An den Sitzungen der Gemeindeelternvertretung nehmen der/die Bürgermeister/in oder sein/e Vertreter/in sowie die Leitung des für Kindertagesstätten zuständigen Amtes der Gemeindeverwaltung mit beratender Stimme teil. Weitere Teilnehmer können eingeladen werden.
- (9) Die Sitzungen werden von dem/der Sprecher(in) oder dessen/deren Vertretung geleitet.
- (10) Über den Verlauf der Sitzungen fertigt der/ die Schriftführer(in) binnen 14 Tagen nach Sitzung Ergebnisprotokolle, die an alle Mitglieder weitergegeben werden.
- (11) Der Gemeindeelternvertretung können von der Gemeinde Altenstadt Räume für seine Sitzungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

## § 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/ einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/ einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte heraus eine/ einen Vorsitzende/n sowie eine/ einen stellv. Vorsitzende/n und einen/ eine Elternvertreter/in sowie einen/ eine stellv. Elternvertreter/in für den Gesamtelternbeirat. Der/ die Elternvertreter/in sowie die/ der stellv. Elternvertreter/in kann auch Vorsitzende/r sowie der/ die stellv. Vorsitzende/r sein. Der Elternbeirat kann weitere beisitzende Funktionen wie z.B. Schriftführer/in wählen.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/ der Wahlleiter/in und dem/ der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.



- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler/innen und die Wählbarkeit der Kandidaten/innen gemäß der vom Träger der Kindertagesstätten erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer, mit Unterschrift, abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Der/ Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen.
  - Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, auch durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/s Kandidatin/en gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (8) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/ von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (9) Zwischen Bewerber/innen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/ der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  - Die Bezeichnung der Wahl
  - 2. Ort und Zeit der Wahl
  - Die Anzahl aller Wahlberechtigten
  - 4. Die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
  - 5. Die Anzahl der verteilten Stimmzettel (nur bei geheimer Wahl)
  - 6. Die Anzahl der für jeden/ jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
  - Die Anzahl der ungültigen Stimmen
  - 8. Die Anzahl der Stimmenthaltungen
  - 9. Die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
  - Die Wahlniederschrift ist von dem/ der Wahlleiter/in und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/ jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen wird.
- (13) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.



# § 4a Wahl und Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

- (1) Die Gemeindeelternvertretung setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten nach § 25 Abs. 3 HKJGB der Gemeinde Altenstadt oder einer anderen in der Kindertagesstätte gewählten Person und einer gewählten Vertretung der in der Tagespflege betreuten Kinder im Ortsgebiet. Sie sind die Vertretung der einzelnen Kindertagesstätten im Ortsgebiet einschließlich der Vertretung der Tagespflegepersonen. Jede Vertretung hat eine Stimme bei allen Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Elternbeiräte der Kindertagesstätten benennen den/ die Sprecher(in) der Gemeindeelternvertretung und ihre Vertreter für das jeweilige Kita-Jahr spätestens zum 1. November. Die Vertreterin und der Vertreter der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflegen der Gemeinde betreut werden, sind ebenfalls für das jeweilige Kita-Jahr spätestens zum 1. November zu wählen.
- (3) Alle Elternbeiräte können zu den Sitzungen der Gemeindeelternvertretung eine weitere Vertretung ohne Stimmrecht entsenden.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindeelternvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Gemeindeelternvertretung wählt in geheimer oder offener Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder eine(n) Sprecher(in), ein oder zwei Stellvertretung(en) sowie eine(n) Schriftführer(in).

Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Sie endet

- nach Ablauf der Wahlzeit
- nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes
- durch Abwahl oder
- durch Rücktritt.

Endet die Wahlzeit aus einem der genannten Gründe, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger aus der Mitte der Gemeindeelternvertretung in der darauffolgenden Sitzung gewählt.

- (6) Die Gemeindeelternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und werden von der(m) Sprecher(in) bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertretung nach außen vertreten.

## § 5 Elternbeirat / Gesamtelternversammlung

- (1) Dem Eltern- und dem Gesamtelternbeirat sind für seine Sitzungen vom Träger der Kindertagesstätten Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (2) Die Versendung der Einladungen erfolgt im Regelfall über die Kinder in den Kindertagesstätten unter Beteiligung der Erzieher/innen. Der Elternbeirat/ Gesamtelternbeirat hat das Recht in den Kindertagesstätten Mitteilungen an die Eltern auszuhängen, sofern sie seine Arbeit betreffen.



- (3) Stellen sich während der konstituierenden Sitzung keine Kandidaten für die Ämter des Gesamtelternbeirats zur Wahl, bleibt das Gremium des Gesamtelternbeirats unbesetzt.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats/ Gesamtelternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht f\u00fcr offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bed\u00fcrfen. Verst\u00f6\u00dct ein Mitglied des Elternbeirats/ Gesamtelternbeirats vors\u00e4tzlich oder fahrl\u00e4ssig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der \u00fcr \u00fcrtagen Beiratsmitglieder oder des Tr\u00e4gers seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat/ Gesamtelternbeirat beschlie\u00e4en.
- (5) Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (6) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätten stehen dem Elternbeirat/ Gesamtelternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätten bleiben unberührt.
- (7) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Gäste geladen werden.

### § 6 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Kindertagesstätten betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat der jeweils betroffenen Kindertagesstätte hat ein Anhörungsrecht und muss zu folgenden Themen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
  - Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB)
  - Bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Mittel
  - Bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
  - Bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar im größeren Umfang bezüglich der Kindertagesstätte
  - 5. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Kindertagesstätten und des Haushalts- und Stellenplans.
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.



- (4) Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/ die Vorsitzende des Elternbeirats den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kindertagesstätten zu informieren.
- (5) Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/ die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Träger an. Er/ sie setzt die Tagesordnung fest, bereitet die Sitzung vor und leitet sie. Er/ sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie sind einzuberufen, wenn der Träger der Kindertagesstätten oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

#### § 6a Aufgaben des Gesamtelternbeirats

- (1) Die Gemeindeelternvertretung ist die Interessenvertretung aller Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Kindertagesstätte nach § 25 Abs. 3 HKJGB besuchen oder in einer Kindertagespflege in der Gemeinde Altenstadt betreut werden.
- (2) Die Gemeindeelternvertretung f\u00f6rdert die Zusammenarbeit der Elternbeir\u00e4te der Altenst\u00e4dter Kindertagesst\u00e4tten und der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflegen in der Gemeinde betreut werden, i.S.v. Abs. 1. Die Gesamtelternvertretung b\u00fcndelt die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten und vertritt sie gegen\u00fcber der Gemeinde und den Tr\u00e4gern in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (3) Die Gemeindeelternvertretung berät die Gemeinde bzw. die gemeindlichen Gremien bei allen trägerübergreifenden Fragen, die wesentliche Angelegenheiten der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege bzw. der Kinderbetreuung betreffen, beispielsweise
  - zu Fragen im Zusammenhang der Bedarfsplanung und der Kindertagesstätten- bzw. Kinderbetreuungs-Entwicklungsplanung
  - 2. zu Fragen im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen (Neubauten, Modernisierungen, Ausstattungsgestaltung)
  - 3. zu Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsgestaltung sowie Öffnungs- und Schließungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans
- (4) Die Gemeindeelternvertretung ist von den örtlich zuständigen Stellen über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde betreffen, zu informieren und anzuhören; Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen sind hiervon nicht erfasst.



# § 7 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat/ Gesamtelternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat/ Gesamtelternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat/ Gesamtelternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde die Stellungnahme des Gesamtelternbeirats/ Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Träger leitet dem Gesamtelternbeirat nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kindertagesstätten relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Gesamtelternbeirats muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
- (3) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer p\u00e4dagogischer Ma\u00dbnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesst\u00e4tten soll zwischen dem Tr\u00e4ger und dem Elternbeirat/ Gesamtelternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.

# § 8 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gemeindevertretung Altenstadt in der Sitzung am 11.07.2024 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung über die Bildung und Aufgaben des Gesamtelternbeirats und Elternbeirats für die Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt außer Kraft gesetzt.

Der Gemeinde Vorstand der Gemeinde Altenstadt

gezeichnet

Norbert Syguda Bürgermeister